

5.03.1.8.6 Beförderung über Frankfurt a.M. und Frankreich

Sächsische Korrespondenz nach Frankreich wurde nach Fertigstellung der entsprechenden Bahnverbindungen zu nicht unwesentlichen Teilen über Frankfurt geleitet. Da die taxissche Postverwaltung über einen entsprechenden Vertrag mit Frankreich verfügte, konnte auch Korrespondenz nach Italien auf diese Weise speditiert werden.

PV 800, gültig ab 1. Mai 1851

A Gew. Brief	DÖPV	Prog.	franz u. Seeporto	Prog.
Frankatur bis				
Bestimmungsort oder unfrei	3 Ngr.	I	7 1/2 Ngr.	XXIII
B Recommandation	2 Ngr.		doppeltes Porto	

Abb. 580.1

30. Januar 1864

Einfacher gewöhnlicher Francobrief, über Frankfurt und Genua nach Rom befördert; Taxe 3 Ngr. VG + 7 Ngr. FG
Der Brief ist nach dem Tarif frankiert, der bei Versand über Baden galt. Bei ausreichender Frankatur war die sächsische Post frei in der Wahl des Speditionsweges. Es wurde in der Regel der zum Versandzeitpunkt schnellste gewählt.



Die nebenstehenden Tarifangaben entstammen dem von der sächsischen Post ausgegebenen „Brief-Porto-Tarif“ von 1866. Der Zeitpunkt des Gültigkeitsbeginns hat sich nicht ermitteln lassen.

Brief-Porto-Tarif 1866

A Gew. Brief	DÖPV	Prog.	franz u. Seeporto	Prog.
Kirchenstaat	2 Ngr.	I	7 Ngr.	II
übriges Italien	2 Ngr.	I	3 1/2 Ngr.	II
Frankatur bis				
Bestimmungsort oder unfrei				
B Recommandation	2 Ngr.		doppeltes Porto	
C Warenproben und Muster				
ohne Ermäßigung				
D Sendungen unter Band				
Kirchenstaat	3/10 Ngr.			
franco französische Ausgangsgrenze				
übriges Italien	3/10 Ngr.		3/4 Ngr.	XI
franco vereinsländische Ausgangsgrenze				